

Ihr Recht im Alltag – Grabsteinpflege



Sehr geehrte Leserinnen und Leser meiner Kolumne!

Nach „Erbschaft“ und „Pflichtteilsverkürzung“ darf ich mich noch einmal einem etwas morbiden Thema widmen, das im Hinblick auf die mit Riesenschritten auf uns zukommende Allerheiligen- und Allerseelenzeit aber durchaus brisante Aktualität für sich in Anspruch nehmen kann, nämlich die Grabsteinpflege. Die zumeist hochemotionale Beziehung von Hinterbliebenen zu dem Ort, an dem sie liebe Menschen zur ewigen Ruhe bestattet haben, verwehrt mitunter den Blick auf die für Friedhof und Grabstein zu beachtenden Regeln.

Vorweg: Der Friedhof heißt im sperrigen Juristendeutsch „*Bestattungsanlage*“, das Grab „*Grabstelle*“ und um jemandem auf einem Gemeindefriedhof („*kommunale Bestattungsanlage*“) bestatten zu können, muss um die „*Verleihung eines Benützungsrechts*“ angesucht werden. Ein solches Benützungsrecht wird an die benützungsberechtigte Person mit Bescheid vergeben und ist (in der Regel) mit zehn Jahren befristet (aber immer wieder verlängerbar). Benützungsberechtigt können auch mehrere Personen sein und von ihnen können Benützungsrechte abgeleitet werden. Dafür ist eine wieder bescheidmäßig festzusetzende Gebühr („*Friedhofsgebühr*“ die eigentlich Grabstellen- oder Verlängerungsgebühr heißt) zu entrichten. Die Errichtung eines Grabdenkmals (Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, etc.) ist bei der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen finden sich im NÖ Bestattungsgesetz.

Sosehr damit der Öffentlichkeitscharakter der Beziehung zwischen der Gemeinde als Friedhofsbetreiber und dem Benützungsberechtigten hervorkommt, sosehr treffen den Friedhofsbetreiber zivilrechtliche Verkehrssicherungspflichten wie etwa auch den Eigentümer eines Bauwerks, der dafür zu sorgen hat, dass von dem Gebäude keinerlei Gefahren ausgehen. Demnach hat die Gemeinde regelmäßig fachkundige Überprüfungen insb. der Standsicherheit von Grabdenkmälern durchzuführen oder zu veranlassen, vor allem wenn diese offenkundig nicht mehr betreut werden oder sich aus dessen Zustand und Alter Zweifel an ihrer Standfestigkeit ergeben. Für die Erfüllung dieser Verkehrssicherungspflichten haftet der Friedhofsbetreiber zivilrechtlich, also etwa für Schäden, die durch das Umstürzen von wackelig gewordenen Grabsteinen hervorgerufen worden sind. Eine diese Haftung des Friedhofsbetreibers bestätigende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs hat die Gemeinden für diese Verantwortlichkeit hellhörig gemacht (OGH 4Ob75/09x).

Um diese Verkehrssicherungspflichten in geeigneter Art und Weise erfüllen zu können, gibt der Gesetzgeber der Gemeinde die Möglichkeit zur Hand, den oder die Benützungsberechtigten mit Bescheid zur Beseitigung der von ihr festgestellten Gefahrenquelle innerhalb einer angemessenen, höchstens viermonatigen Frist zu verpflichten. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde notwendige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des oder der Benützungsberechtigten selbst und sofort, also ohne eine Frist abwarten zu müssen, einleiten. Verstreicht die von der Gemeinde für die Instandsetzung gesetzte Frist, gilt das Benützungsrecht an der Grabstelle mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen. Die Gemeinde kann dann die Grabstelle auflassen und gegebenenfalls neu vergeben. Ähnliches gilt etwa auch, wenn die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltsort ist und die Gemeinde trotz angestellter Nachforschungen die Aufforderung zur Instandsetzung der Grabstelle an sie innerhalb von vier Monaten nicht zustellen kann. Bei längerer Ortsabwesenheit empfiehlt es sich daher, den Friedhofsbetreiber in Kenntnis zu setzen, wie überhaupt die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Gemeindevertragsbediensteten für die Beantwortung weiterer heute thematisierter Fragen als Mittel der Wahl anzusehen ist.